

29.09.00

Vk

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 121. Sitzung am 28. September 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - Drucksache 14/3843 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
- Drucksache 14/2995 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.10.00

Erster Durchgang: 509/99

Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 54 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

Die technische Aufsicht kann von der Landesregierung anderen Stellen durch Rechtsverordnung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 der Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) sowie nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554). Soweit die technische Aufsicht auf eine andere Stelle übertragen wird, darf diese nicht sich selbst nach § 5 Abs. 2 der Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung beauftragen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

20.10.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. September 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.